

**Thomas Thiesen**

# **Privatrecht A1**

**Lernbuch**

**für Anfänger und  
Nebenfachstudenten**

## **Inhaltsverzeichnis**

Vorwort.....	2
Teil 1 Allgemeiner Teil.....	3
Modul 1. Privatautonomie.....	3
Modul 2: Geschäftsfähigkeit.....	9
Modul 3: Abstraktionsprinzip und Vertragstypen.....	12
Modul 4: Anfechtung.....	15
Modul 5: Stellvertretung.....	19
Modul 6: Zugang von Willenserklärungen.....	24
Modul 7: Bestandteile der Willenserklärung.....	26
Teil 2 Schuldrecht .....	29
Modul 1: Primäransprüche.....	29
Modul 2: Schadensersatz.....	33
Modul 3: Aufwendungsersatz.....	37
Modul 4: Rücktritt.....	38
Modul 5: Nacherfüllung.....	42
Modul 6: Mangelgewährleistung.....	45
Modul 7: Mangel- und Mangelfolgeschaden.....	48
Teil 3 Vertiefung.....	50
Modul 1: Nichtigkeit und Verjährung.....	50
Modul 2: Duldungs- und Anscheinsvollmacht.....	53
Modul 3: Versendungskauf und Gläubigerverzug .....	57
Modul 4: Verschulden bei Vertragsverhandlungen.....	59
Modul 5 Verbrauchsgüterkauf und Handelskauf.....	61
Teil 4 Fragenklausur (30 Minuten).....	63
Teil 5 Lösungen.....	66

## Vorwort

Dieses Lernbuch der Stufe A 1 richtet sich an Jurastudenten in den Anfangssemestern, an Bachelorstudenten sowie an Studenten im Nebenfach Recht. Es folgt dem bewährten Lernkonzept von Lege Artis:

### Lernstufen

Mit diesem Lernbuch kannst Du den Lernstoff Stufe für Stufe erarbeiten. Die Einteilung in A 1 bis C 2 ist angelehnt an der Einteilung für Fremdsprachenunterricht.

- A 1: Grundlagen für Anfänger
- A 2: Vertiefung für den Kleinen Schein
- B: Übung Großer Schein
- C: Staatsexamen

### Lernbuch

Das Lernbuch integriert Lehrbuch, Skript, Prüfungsfragen und Fallbuch. Es beruht auf langjähriger Erfahrung in der Ausbildung von Jura- und Nebenfachstudenten aller Semester. So kannst Du mit *einem* Buch aktiv und nachhaltig Deinen Lernerfolg gestalten.

### Struktur

Um es so einfach wie möglich zu machen, ist der Lernstoff in einzelne Module eingeteilt. Für einen schnellen Überblick sind Graphiken eingefügt. Zunächst geht es um Struktur und Grundfälle. Die Details und Problemfälle kommen in Vertiefungen. So lernst Du Schritt für Schritt vom Einfachen zum Anspruchsvollen.

### Wiederholung

Durch Wiederholung verfestigst Du Dein Wissen. Rein mechanisches Wiederholen etwa durch Karteikarten bringt allerdings wenig. Es geht darum, den Lernstoff immer wieder neu zu durchdenken und anzuwenden. Bei jedem Wiederholungslauf verstehst Du besser und wirst sicherer in der Anwendung.

### Prüfungsorientierung

Lernen, *was* gefragt wird! Und so lernen, *wie* es gefragt wird! In Prüfungen geht es darum, Fälle zu lösen und Fragen zu beantworten. Daran ist das Lernbuch orientiert. Die Fälle und Fragen sind aus Originalklausuren entwickelt. Die Lösungen entsprechen dem, was Du mit guter Vorbereitung tatsächlich erreichen kannst.

### Nachhaltigkeit

Durch die konsequente Frage-und-Antwort-Struktur bist Du aufgerufen, den Lernstoff aktiv zu durchdenken. Hintergrundwissen und Vertiefungen werden gekennzeichnet. So kannst Du selber entscheiden, was und wie Du lernen möchtest. Wer Fragen stellt, lernt nachhaltig.

## Teil 1 Allgemeiner Teil

### Modul 1: Privatautonomie

#### Was ist der Grundsatz der Privatautonomie und wie ist er unterteilt?

• Der Grundsatz der Privatautonomie besagt, dass Privatrechtssubjekte grundsätzlich allein kraft ihres *Willens* rechtliche Bindungen eingehen können. Diese Rechtsgeschäfte werden von der Rechtsordnung – in den Grenzen der Gesetze (z.B. §§ 134, 138 etc.) – anerkannt und können durch staatliche Organe (Gerichte, Gerichtsvollzieher etc.) durchgesetzt werden. Man unterscheidet namentlich:

- Vertragsfreiheit
- Testierfreiheit
- Eigentumsfreiheit

#### Für das deutsche Privatrecht sind das Trennungs- und Abstraktionsprinzip charakteristisch. Was ist darunter zu verstehen?

• Das **Trennungsprinzip** bedeutet zunächst die strikte Trennung von Verpflichtungsgeschäft (z.B. Kaufvertrag gem. § 433 BGB) und Verfügungsgeschäft (z.B. Übereignung gem. § 929 S. 1 BGB).

• Nach dem **Abstraktionsprinzip** sind beide Ebenen in ihrem Zustandekommen und ihrer Wirksamkeit voneinander unabhängig. Es kann also sein, dass der Kaufvertrag gem. § 433 unwirksam ist, die Übereignung der Kaufsache gem. § 929 S. 1 BGB jedoch wirksam.

#### Wie viele Rechtsgeschäfte werden in der Regel beim Erwerb einer Zeitung getätigt und wie sind sie rechtlich einzuordnen?

• Beim Erwerb einer Zeitung werden drei Geschäfte getätigt:

1. Der Abschluss eines Kaufvertrags gem. § 433 BGB (**Verpflichtungsgeschäft**).
2. Die Übereignung der Zeitung gem. § 929 S. 1 BGB durch Einigung und Übergabe der Sache (**Verfügungsgeschäft I**).
3. Die Zahlung des Kaufpreises durch Übereignung von Geldscheinen und Münzen gem. § 929 S. 1 BGB erfolgt (**Verfügungsgeschäft II**).

• Durch die beiden Verfügungsgeschäfte werden die jeweiligen Ansprüche aus dem Verpflichtungsgeschäft, d.h. der Anspruch des Käufers auf Übergabe und Übereignung der Kaufsache gem. § 433 I BGB und der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II BGB, erfüllt. Dadurch erlischt gem. § 362 I BGB jeweils der Anspruch.

#### Hat der Käufer schon durch Abschluss des Kaufvertrags Eigentum an der gekauften Sache erworben?

• Nein, wegen des im deutschen Privatrecht geltenden Trennungsprinzips ist das Verpflichtungsgeschäft (hier: Kaufvertrag gem. § 433) vom Verfügungsgeschäft, d.h. der Übereignung der Kaufsache gem. § 929 S. 1 BGB, strikt zu trennen. Erst das wirksame Verfügungsgeschäft verändert die Eigentumslage.

### Wie kommt ein Kaufvertrag zustande?

- Ein Kaufvertrag kommt (wie jeder Vertrag) zustande durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen. Diese heißen Angebot (§ 145) und Annahme (§ 147).

### Ein Angebot muss die vertragswesentlichen Bestandteile (essentialia negotii) und einen Rechtsbindungswillen enthalten. Was sind die vertragswesentlichen Bestandteile? Erläutern Sie das am Beispiel des Kaufvertrags!

Vertragswesentliche Bestandteile (essentialia negotii) sind

- **Vertragsparteien**, d.h. Käufer und Verkäufer
- **Leistung**, d.h. die Kaufsache
- **Gegenleistung**, d.h. der Kaufpreis.

### Bei einer invitatio ad offerendum fehlt immer ein Bestandteil einer Willenserklärung – welcher?

- Bei der invitatio ad offerendum (Einladung zur Abgabe einer Willenserklärung) fehlt der **Rechtsbindungswille**. Der Erklärende möchte z.B. bei einer Annonce nicht mit jedem einen Vertrag schließen, um keine Verpflichtungen, die er später evtl. nicht einhalten kann, einzugehen.

### Unter welchen Rechtsbegriff sind die in Schaufensterauslagen, Katalogen, Zeitungsannoncen oder Speisekarten enthaltenen Angaben einzuordnen?

- Es handelt sich in diesen Fällen nicht um ein verbindliches Angebot, sondern bloß um eine Einladung zur Abgabe eines Angebots (**invitatio ad offerendum**).
- Es fehlt jeweils am *Rechtsbindungswillen*, da der Anzeigende nicht mit jedem einen Vertrag schließen möchte – schon deshalb, weil er keine Verpflichtungen eingehen möchte, die er später nicht einhalten kann.

### Im Privatrecht werden Ansprüche geprüft. Wie ist der Begriff „Anspruch“ definiert?

- Anspruch ist gem. § 194 I BGB das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen.

Beispielfall „Frühstücksbrötchen“
Morgens beim Bäcker lese ich, dass ofenfrische Brötchen 30 Cent pro Stück kosten. Ich bestelle drei Stück davon. Der Bäcker nickt und gibt mir drei Brötchen. Welche Ansprüche haben die Beteiligten?

Lösung Beispielfall
<b>I Anspruch Ich gegen Bäcker auf Übergabe und Übereignung gem. § 433 I</b>
Ich könnte gegen den Bäcker einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung von drei ofenfrischen Brötchen gem. § 433 I haben.
<b>1. Anspruch entstanden: Kaufvertrag</b>
Das Entstehen des Anspruchs setzt einen wirksamen Kaufvertrag zwischen dem Bäcker und mir voraus. Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot (§ 145) und Annahme (§ 147), zu Stande.

**a) Angebot des Bäckers durch Aushang**

Ein Angebot könnte im Aushang des Bäckers liegen. Ein Angebot setzt voraus, dass ein Rechtsbindungswille des Antragenden erkennbar ist und die vertragswesentlichen Bestandteile enthalten sind. Die Erklärung muss dem Empfänger zudem zugehen.

**Rechtsbindungswille: nur invitatio ad offerendum**

Der Rechtsbindungswille ist der für den Empfänger erkennbare Wille sich rechtlich an das Geschäft binden zu wollen. In der Ausschilderung von Produkten und Preisen kann allerdings kein Rechtsbindungswillen liegen, da der Bäcker nicht mit jedem, der den Laden betritt, unbedingt einen Vertrag schließen möchte (eventuell hat er z.B. nicht mehr genügend Brötchen um den Vertrag auch zu erfüllen). Mangels Rechtsbindungswillen handelt es sich hier nicht um ein Angebot, sondern nur um eine *invitatio ad offerendum*, d.h. um eine Einladung zur Abgabe eines Angebots.

**b) Angebot von Ich durch Bestellung**

Ich könnte ein Angebot abgegeben haben, indem ich drei ofenfrische Brötchen bestellt habe.

**Rechtsbindungswille**

Ein Rechtsbindungswille war äußerlich erkennbar, da ich mit der Äußerung Rechtsfolgen herbeiführen wollte.

**Vertragswesentliche Bestandteile (essentialia negotii)**

Die Bestellung müsste auch alle vertragswesentlichen Bestandteile, d.h. Vertragsparteien, Leistung und Gegenleistung enthalten haben. Vertragsparteien sollten der Bäcker und ich sein, die Leistung, d.h. die Kaufsache, waren drei ofenfrische Brötchen und die Gegenleistung ergibt sich durch die Auszeichnung des Preises, auf die ich für den Empfänger erkennbar Bezug nehme. Die Äußerung enthielt somit die vertragswesentlichen Bestandteile.

**Zugang**

Die Willenserklärung müsste dem Empfänger auch zugegangen sein. Das ist bei mündlichen Erklärungen der Fall, wenn der Empfänger sie - wie hier gegeben - hört.

**Zwischenergebnis**

Die Bestellung des Ich stellt also ein wirksames Angebot, das dem Empfänger zugegangen ist, dar.

**c) Annahme durch den Bäcker**

Der Bäcker nahm das Angebot durch *schlüssiges Tun*, d.h. **konkludent** an, indem er nickte.

**Zwischenergebnis**

Somit ist ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen und der Anspruch ist entstanden.

**2. Untergang: Erlöschen durch Erfüllung**

Der Anspruch könnte durch Erfüllung gem. § 362 I erloschen sein. Dafür müssten die Brötchen übergeben und übereignet worden sein (vgl. § 433 I).

**a) Übergabe, § 854 I**

Eine Übergabe fand statt, da mir der Bäcker gem. § 854 I den **Besitz**, d.h. die tatsächliche Sachherrschaft an den Brötchen, verschafft hat.

**b) Übereignung gem. § 929 S. 1**

Außerdem müsste mir die Sache übereignet worden sein, d.h. der Bäcker muss mir das **Eigentum** an den Brötchen verschafft haben. Eine Übereignung setzt gem.

§ 929 S. 1 die Einigung des Erwerbers mit dem Eigentümer über den Eigentumsübergang sowie die Übergabe der Sache voraus. Beides liegt vor, da ich mit dem Bäcker über den Eigentumsübergang einig war (zwei sich deckende Willenserklärungen) und er mir den Besitz an den Brötchen verschaffte.

**Zwischenergebnis**

Somit hat der Bäcker den Anspruch gem. § 433 I aus dem Kaufvertrag durch Übergabe und Übereignung der Brötchen erfüllt. Der Anspruch ist dadurch erloschen, § 362 I.

**Ergebnis**

Mir steht kein kaufrechtlicher Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Brötchen mehr zu.

**II Anspruch Bäcker gegen Ich auf Zahlung gem. § 433 II**

Der Bäcker könnte gegen Ich einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 90 Cent gem. § 433 II haben.

**1. Anspruch entstanden: Kaufvertrag**

Ein wirksamer Vertrag ist zwischen uns durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zu Stande gekommen. Mit dem Kaufvertrag ist der (Gegen)Anspruch des Bäckers auf Zahlung gem. § 433 II entstanden.

**2. Untergang: Erlöschen durch Erfüllung**

Ich habe noch nicht gezahlt, somit ist der Anspruch auch nicht durch Erfüllung gem. § 362 I erloschen.

**3. Durchsetzbarkeit**

Der Anspruch ist auch durchsetzbar.

**Ergebnis**

Der Bäcker hat gegen Ich einen Anspruch auf Zahlung von 90 Cent gem. § 433 II.

**Hintergrund: Wie beeinflusst die Allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 I GG das Privatrecht?**

- Im Privatrecht ist das Grundrecht auf Allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 I GG auch als **Privatautonomie** bekannt. Im Grundsatz darf daher – in den Grenzen, die der Gesetzgeber setzt – jeder frei gestalten. Dazu gehört insbesondere das Recht Verträge zu schließen.
- Die Eigentums- und Testierfreiheit als weitere wichtige Bestandteile der Privatautonomie sind durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich besonders garantiert.

**Was ist Rechtsfähigkeit?**

- Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Rechtsfähig ist gem. § 1 jeder Mensch ab der Geburt.

**Was ist Geschäftsfähigkeit?**

- Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, durch eigenes Handeln wirksam Rechtsgeschäfte vorzunehmen, d.h. Willenserklärungen abzugeben.

**Ist die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen wirksam?**

- Nein, die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist gem. § 105 I nichtig. Geschäftsunfähig ist etwa gem. § 104 Nr. 1, wer noch nicht sieben Jahre alt ist.

<b>Beispielfall „Pfannkuchen“</b>
Der fünfjährige Tom bestellt beim Bäcker einen Pfannkuchen/Berliner für 50 Cent. Der Bäcker nickt. Welche vertraglichen Ansprüche haben die Beteiligten?

<b>Lösung Beispielfall</b>
<b>I Anspruch T gegen B auf Übergabe und Übereignung gem. § 433 I</b>
Tom könnte gegen den Bäcker einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Pfannkuchen gem. § 433 I haben.
<b>Anspruch entstanden: Vertragsschluss</b>
Dafür müssten sie zunächst durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot (§ 145) und Annahme (§ 147), einen Kaufvertrag geschlossen haben.
<b>Angebot des Tom:</b>
Tom könnte ein Angebot abgegeben haben, indem er einen Berliner bestellte. Die Bestellung ließ einen Rechtsbindungswillen erkennen und enthielt die vertragswesentlichen Bestandteile (Vertragsparteien, Kaufsache und Kaufpreis). Somit liegt ein Angebot vor.
<b>Nichtigkeit gem. § 105 I</b>
Allerdings könnte die Willenserklärung gem. § 105 I nichtig sein. Dafür müsste Tom geschäftsunfähig sein. Geschäftsunfähig ist gem. § 104 Nr. 1 insbesondere, wer noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet hat. denn dieser ist, da er noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet hat, gem. § 104 Nr. 1 geschäftsunfähig des fünfjährigen Tom . Die Willenserklärung des geschäftsunfähigen Tom ist gem. § 105 I nichtig, somit ist kein Kaufvertrag entstanden.
<b>Ergebnis</b>
Tom hat keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Berliners gem. § 433 I.

<b>II Anspruch B gegen T auf Zahlung gem. § 433 II</b>
Es ist kein wirksamer Vertrag zu Stande gekommen, somit hat der Bäcker gegen Tom keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II, da.

### **Hintergrund: Welche Aufgabe hat der Allgemeine Teil des BGB?**

Allgemeine Fragen werden „vor die Klammer“ gezogen und gelten – soweit es keine Spezialvorschriften gibt – grundsätzlich für alle Teile des BGB und darüber hinaus im gesamten Privatrecht. Solche allgemeinen Fragen betreffen insbesondere:

- Rechts- und Geschäftsfähigkeit
- Wirksamkeit von Willenserklärungen und Rechtsgeschäften
- Definitionen, z.B. Sachen und Tiere (§§ 90 ff. BGB)

Die „Klammertechnik“ dient der Regelungsökonomie und der dogmatischen Strukturierung – Abstraktion der Begriffe, Regel-Ausnahme etc.

**Anspruch auf Leistung**

	<b>Anspruchsvoraussetzung</b>	<b>Gegenrechte</b>
<b>Entstehung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vertragsschluss</b> durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Anfechtung der Willenserklärung</b> gem. §§ 142, 119 ff.</li> </ul>
	<p><u>Komplikationen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Minderjährige</b> gem. §§ 104 ff.</li> <li>• <b>Vertretung</b> gem. § 164 I</li> </ul>	
<b>Untergang</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Erfüllung</b> gem. § 362 I</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Unmöglichkeit</b> gem. § 275 I – III</li> </ul>
<b>Durchsetzbarkeit</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zurückbehaltungsrecht</b> gem. § 320 oder § 273</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Verjährung</b> gem. § 214 I i.V.m. §§ 194 ff.</li> </ul>

**Vertiefung: Was ist unter einem einseitigen, und was unter einem zweiseitigen Rechtsgeschäft, zu verstehen?**

- Ein einseitiges Rechtsgeschäft ist ein Rechtsgeschäft, das nicht auf eine andere Willenserklärung bezogen ist, z.B. die Wahrnehmung von Gestaltungsrechten durch Erklärung (Anfechtung, Rücktritt, Minderung) oder die Bestimmung der Erbfolge durch Testament gem. § 1937 BGB.
- Zweiseitige bzw. mehrseitige Rechtsgeschäfte sind dementsprechend solche, bei denen eine Willenserklärung auf eine andere bezogen ist – vor allem der „normale“ Vertrag. Verträge entstehen durch übereinstimmende Willenserklärungen (= Konsens), deshalb nennt man den „normalen“ Vertrag auch Konsensualvertrag.



## Modul 2: Geschäftsfähigkeit

**Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, durch eigenes Handeln wirksam Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Wie lauten die drei Stufen der Geschäftsfähigkeit? Welche Rechtsfolge knüpft sich jeweils daran?**

- **Geschäftsunfähigkeit** gem. § 104 BGB (z.B. bei unter sieben jährigen Kindern gem. Nr. 1). Folge ist die Nichtigkeit der Willenserklärung gem. § 105 I BGB.
- **Beschränkte Geschäftsfähigkeit** gem. § 106 BGB bei über sieben- und unter achtzehn jährigen (§ 2 BGB) Personen. Danach hängt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts davon ab, ob es rechtlich vorteilhaft ist (§ 107 Alt. 1 BGB) oder eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (§§ 107, 108 BGB) oder andere Tatbestände (§§ 110, 112, 113 BGB) vorliegen.
- (volle) **Geschäftsfähigkeit**, regelmäßig bei über achtzehn jährigen (§ 2 BGB) Personen. Das Rechtsgeschäft ist nur grundsätzlich wirksam.

**Welche Auswirkung hat die beschränkte Geschäftsfähigkeit?**

- Beschränkt geschäftsfähige Personen sind gem. § 106 BGB über siebenjährige Minderjährige (=unter achtzehn Jahre, § 2 BGB). Geschäfte von beschränkt geschäftsfähigen Personen sind gem. § 106 BGB nur unter den Voraussetzungen der §§ 107 ff. BGB wirksam.
- Danach hängt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts davon ab, ob es nur rechtlich vorteilhaft ist (§ 107 Alt. 1 BGB) oder eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (§§ 107, 108 BGB) oder andere Tatbestände (§§ 110, 112, 113 BGB) vorliegen.

**Wirksamkeit der Willenserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen**

• **bloß rechtlich vorteilhaft** § 107 Alt. 1 BGB?

wenn nein ↓

• **Einwilligung** § 107 Alt. 2 BGB (= vorherige Zustimmung gem. § 183 S. 1) der gesetzlichen Vertreter (Eltern, vgl. § 1629 I 1)?

wenn nein ↓

• **Genehmigung** gem. § 108 BGB (= nachträgliche Zustimmung, § 184 I)?

wenn nein ↓

• **Taschengeld** gem. § 110?  
wenn der Minderjährige:

- mit eigenen Mitteln
- die zur freien Verfügung oder einem bestimmten Zweck vom gesetzlichen Vertreter überlassen wurden
- die Leistung bewirkt

wenn nein → unwirksam

### **Wie unterscheiden sich Einwilligung und Genehmigung?**

- Die Einwilligung ist nach der Legaldefinition gem. § 183 S. 1 BGB die *vorherige* Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft.
- Die Genehmigung ist gem. § 184 I BGB die *nachträgliche* Zustimmung

### **Ist es für einen beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen ohne Zustimmung der Eltern möglich, ein „gutes Geschäft“ zu machen? Kann sich etwa die achtjährige Susi Schuhe für 10 Euro kaufen, die einen Wert von 50 € haben?**

- Nein, gem. §§ 106, 107 BGB kommt es auf die *rechtliche*, nicht die wirtschaftliche Betrachtung an. Für ein Geschäft, das bloß *rechtlich* vorteilhaft ist, bedarf der beschränkt Geschäftsfähige keiner Zustimmung. Ein Kaufvertrag ist immer rechtlich nachteilig, weil ein Anspruch des Verkäufers gegen den minderjährigen Käufer gem. § 433 II entsteht. Ob das Geschäft wirtschaftlich vorteilhaft ist, ist irrelevant – gegebenenfalls könnten die Eltern nachträglich genehmigen.
- Nur unter der Voraussetzung des § 110 kann der Minderjährige den Kauf selbständig tätigen, dafür muss er aber den Kaufpreis aus eigenen Mitteln (Taschengeld) bezahlt haben.

### **Wann ist eine Willenserklärung gem. § 107 BGB ausschließlich rechtlich vorteilhaft? Nennen Sie zwei Beispiele!**

- Eine Willenserklärung ist bloß rechtlich vorteilhaft, wenn sie dem Minderjährigen ein Recht gewährt, jedoch nicht mit einem rechtlichen Nachteil – etwa einen Anspruch gegen ihn – verbunden ist.
- Beispiel ist hier die Schenkung gem. § 516 oder die Übereignung einer Sache an den Minderjährigen gem. § 929 S. 1 BGB.

### **Vertiefung: Was sind Beispiele für so genannte rechtlich neutrale Geschäfte!**

- Ein rechtlich neutrales Geschäft ist zunächst die Stellvertretung, denn diese wirkt nur für und gegen den Vertretenen. Der Minderjährige darf daher gem. § 165 ausdrücklich als Stellvertreter auftreten.
- Ebenso ist die Veräußerung von fremden Sachen durch den Minderjährigen an einen gutgläubigen Dritten gem. §§ 929 S. 1, 932 rechtlich neutral, weil nur der Eigentümer einen Rechtsverlust erleidet.

### **Was ist die Funktion des Taschengeldparagraphen?**

- Der § 110 BGB (Taschengeldparagraph) soll den Heranwachsenden gefahrlos an die Geschäftsfähigkeit heranzuführen.
- Der Minderjährige lernt, mit eigenen Mitteln zu wirtschaften. Weil jedoch die Wirksamkeit des Vertrags davon abhängt, dass der Minderjährige leistet, d.h. seine Pflicht erfüllt (z.B. auf Zahlung gem. § 433 II BGB), kann er keine Schulden machen.

### **Nennen Sie die Voraussetzungen des § 110 BGB!**

Die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- der Minderjährige muss eigene Mittel haben

## Thomas Thiesen: Privatrecht A 1

- diese müssen ihm von seinem gesetzlichen Vertreter (meistens die Eltern gem. § 1629 I 1 BGB) oder von einem Dritten mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters überlassen worden sein
- und zwar zu einem bestimmten Zweck oder zur freien Verfügung
- der Minderjährige muss die Leistung mit seinen Mitteln bewirken.

### Fall 1.1 „Quarkbällchen“

Die achtjährige Susi geht zum Bäcker und bestellt sich ein Quarkbällchen. Der Bäcker nickt. Susi zahlt von ihrem Taschengeld. Kann sie jetzt Übergabe und Übereignung des Quarkbällchens verlangen?

### **In welchen Ausnahmefällen kann der beschränkt Geschäftsfähige ohne Zustimmung der Eltern ein rechtliche nachteiliges Rechtsgeschäft tätigen?**

- Im Rahmen des § 110 BGB (Taschengeldparagraphen), d.h. bei Bewirkung der Leistung mit eigenen Mittel und
- bei Geschäften im Rahmen eines selbständigen Erwerbsgeschäftes (§ 112 BGB) oder eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses (§ 113 BGB).

### **Vertiefung: Darf sich ein Minderjähriger bei der Überlassung von Geld zur freien Verfügung über den entgegenstehenden Willen der Eltern hinwegsetzen? Darf sich z.B. die achtjährige Susi ein Computerspiel von ihrem Taschengeld kaufen, obwohl die Eltern solche Spiele nicht wünschen?**

- Soweit die Eltern ihren entgegenstehenden Willen explizit oder konkludent zum Ausdruck gebracht haben, ist bereits der Zweck der Überlassung im Sinne des § 110 BGB begrenzt.
- Umstritten ist hingegen, ob auch der nicht klar geäußerte Wille der Eltern maßgeblich ist. Nach einer Ansicht, die sich am Wortlaut orientiert („zur freien Verfügung“) ist ein entgegenstehender Wille der Eltern irrelevant, solange er nicht geäußert wurde. Nach der herrschenden Meinung ist § 110 BGB jedoch auf Geschäfte, handelt es sich um eine pauschale Einwilligung der Eltern. Für diese Meinung spricht vor allem, dass der Minderjährige keine Geschäfte tätigen können soll, die dem Erziehungszweck zuwider laufen.

### **Vertiefung: Die achtjährige Susi hat lange ihr Taschengeld gespart, um sich ein Pony zu kaufen. Bedarf sie zum Kauf der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters?**

- grundsätzlich ja, zunächst handelt sich weder um ein rechtlich vorteilhaftes Geschäft im Sinne des § 107 BGB. Der Kaufvertrag gem. § 433 BGB ist ein auch nachteiliges Geschäft, weil der Minderjährige selbst dem Zahlungsanspruch des Verkäufers gem. § 433 II BGB ausgesetzt ist.
- Fraglich ist, ob der Ausnahmetatbestand des § 110 BGB (Taschengeldparagraph) greift. § 110 stellt nach herrschender Ansicht eine gesetzlich *pauschalierte Einwilligung* dar. Damit überschreitet ein langes Sparen seines Taschengeldes grundsätzlich die Grenzen dieser pauschalen Einwilligung. Nach anderer Ansicht kann der Minderjährige mit dem Taschengeld tun, was er möchte – freie Verfügung heiße auch sparen. Es sei ja wünschenswert, dass Minderjährige lernen zu sparen.

## Thomas Thiesen: Privatrecht A 1

• Jedoch muss hier der Erziehungszweck beachtet werden: Eine große Anschaffung kann zu unvorhergesehenen Folgen (hier Kosten für Fütterung etc. des Ponys) führen. Somit ist der ersten Meinung zu folgen und der Vertrag von Susi unwirksam.

### **Ist es einem Minderjährigen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 110 BGB möglich, einen gegenseitigen Vertrag zu schließen?**

- Da es sich bei einem gegenseitigen Vertrag immer um ein auch rechtlich nachteiliges Geschäft handelt (Pflichten auch des Minderjährigen), bedarf der beschränkt Geschäftsfähige dazu der Einwilligung (§§ 107, 183 S. 1) oder der Genehmigung (§§ 108, 184 I) des gesetzlichen Vertreters
- Geschäfte im Rahmen eines selbständigen Erwerbsgeschäftes (§ 112 BGB) oder eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses (§ 113 BGB)

### **Vertiefung: Was bezweckt die Regelung des § 105a?**

§ 105a soll den Rechtsverkehr gegenüber – unerkennbar – geschäftsunfähigen Personen, z.B. geistig behinderten Menschen, schützen. Der Geschäftsunfähige soll die Möglichkeit haben, beschränkt am Rechtsleben teilzunehmen. Doch soll der Geschäftsunfähige nicht gefährdet werden, weshalb die Anwendung auf geringwertige Alltagsgeschäfte beschränkt ist und gem. Satz 2 eine zusätzliche Beschränkung bei Gefährdung eingeführt wurde.

## **Modul 3: Abstraktionsprinzip und Vertragstypen**

### **Vertiefung: Wegen des Abstraktionsprinzips kann es passieren, dass das Verpflichtungsgeschäft unwirksam ist, während das Verfügungsgeschäft wirksam ist. Wie findet ein Ausgleich zwischen diesen beiden Ebenen statt?**

• Der Ausgleich findet gem. § 812 I 1 Alt. 1 statt. Derjenige der wirksam geleistet hat, z.B. eine Kaufsache übereignet, kann Rückübereignung verlangen. Denn der andere ist ungerechtfertigt bereichert, wenn der Kaufvertrag unwirksam ist.

<b>Vertiefungsfall „Geburtstagsorte“</b>
Die achtjährige Susi kauft beim Bäcker eine leckere Sahnetorte für ihre Geburtstagsfeier. Der Bäcker gibt ihr schon die Torte mit, sie muss jedoch noch Geld holen. Als sie ihren Eltern davon erzählt, sind diese gar nicht einverstanden. Der Bäcker möchte sein Geld bekommen bzw. zumindest die Torte zurück. Wie ist die Rechtslage?

<b>Lösung Vertiefungsfall</b>
<b>I Anspruch B gegen S auf Zahlung gem. § 433 II</b>
Der Bäcker könnte gegen Susi einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II haben.
<b>1. Anspruch entstanden: Kaufvertrag</b>
Zunächst müsste ein wirksamer Vertrag zwischen ihnen durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot (§ 145) und Annahme (§ 147), zu Stande gekommen sein. ...